

# Stenographisches Protokoll

über die

## 7. Sitzung des steierm. Landtages am 20. März 1876.

### Inhalt.

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Regierungsvorlage, betreffend die Schonzeit des Wildes.

Angelobung.

Beantwortung der vom Abgeordneten Dr. Necker mann gestellten Interpellation, betreffend die Sammelregulierungsarbeiten, durch den Landes-Ausschuß.

Berichte des Landes-Ausschusses:

1. über die Resultate der Erhebungen bezüglich der Regulirung des Mauthwesens (Beilage Nr. 35);
2. betreffend die Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe (Beilage Nr. 45);  
(Zuweisung beider Vorlagen an den Landes-cultur-Ausschuß.)
3. über das Ansuchen der Gemeinden Eisbad, Haslach, Hochregist, Tregist und Oberneuberg um Bewilligung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband (Beilage Nr. 46 — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses).

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die an den Regierungs-Vertreter im Landtage gerichteten Interpellationen (Beilage Nr. 51 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz um Genehmigung der Verpfändung des städtischen Verzehrungssteuer-Zuschlages und der städtischen Pflastermauth für die Obligationen des Stadtanlehens per 3,000.000 fl. ö. W. (Beilage Nr. 54 — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses).

Berichte über Petitionen:

- a) des Petitions-Ausschusses;
- b) des Gemeinde-Ausschusses;
- c) des Finanz-Ausschusses.

Interpellation des Abgeordneten Seidl an den Landes-Ausschuß, betreffend die Behandlung der zur Einreichung in das Truppencontingent bestimmten Zöglinge der dritten und

vierten Classe der k. k. Lehrer-Bildungsanstalten in Ansehung ihrer Militärdienstpflicht.

3 Beilagen: Nr. 16, 51, 54.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Josef Edler v. Neupauer.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Den Herren Abgeordneten Graf Attems und Dr. v. Schreiner habe ich einen Urlaub für einen Tag bewilligt; der Herr Abgeordnete Dr. Josef v. Kaiserfeld und der Herr Abgeordnete Graf Gleispach sind als unwohl gemeldet.

Aufgelegt wurden:

Protokoll über die 2. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. März 1876;

Protokoll über die 3. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. März 1876;

Protokoll über die 4. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 11. März 1876;

Stenographisches Protokoll über die 5. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. März 1876;

Stenographisches Protokoll über die 6. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. März 1876;

Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule zu Voitsberg um Bewilligung von Theuerungszulagen (Beilage Nr. 47);

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung mehrerer Bezirksstraßen I. Classe und deren Verlegung in die II. Classe und die Erhebung anderer Straßen in die I. Classe (Beilage Nr. 48);

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße von Passail durch die Weizklamm nach Weiz (Beilage Nr. 49);

Anträge des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Ausführung von Schutzbauten am Ennsflusse oberhalb Neuhaus (Beilage Nr. 50);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Verfassungs-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die an den Regierungs-Vertreter im Landtage gerichteten Interpellationen (Beilage Nr. 51);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz um Genehmigung der Verpfändung des städtischen Verzehrungssteuer-Zuschlages und der städtischen Pflastermauth für die Obligationen des Stadtanlehens pr. drei Millionen Gulden ö. W. (Beilage Nr. 54);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Angelegenheiten der Landeskultur über die Beilage Nr. 7, betreffend die Ausschreibung von Prämien für Aufforstungen (Beilage Nr. 56);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über die Petition, Beilage Nr. 19, des Bezirkes Obdach um Uebernahme der Bezirksstraße I. Classe auf den Landesfond (Beilage Nr. 57);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (Beilage Nr. 55);

Antrag des steiermärkischen Landes-Ausschusses auf Verleihung von Jahres-Unterstützungen an die beiden Söhne des gewesenen Landtags-Abgeordneten Dr. Johann Fleckh auf die Dauer ihrer Studien (Beilage Nr. 53).

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

„Petition des Unterstützungsvereines an der k. k. Universität in Wien um eine Subvention.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Moriz v. Kaiserfeld.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens pr. 10.000 fl.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Grogger.)

Diese zwei Petitionen weise ich dem Finanz-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses Deutsch-Landsberg und Stainz in Angelegenheiten der Vornahme der Stellungen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Scholz.)

Diese Petition weise ich dem Landeskultur-Ausschusse zu.

Abg. **Scholz** (St.-G. Voitsberg): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese Petition möge dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen werden.

**Landeshauptmann-Stellvertreter**: Wenn das hohe Haus mit diesem Antrage einverstanden ist, (nach einer Pause:) verweise ich diese Petition nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Scholz an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des Peter Griebel, pensionirten land-schaftlichen Rechnungsrathes, um Befoldungsnachtrag und Pensionserhöhung.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Hermann.)

„Petition des Johann Ferner, Feuerwerker und Commandant der Feuerwache, um Erhöhung seines Gehaltes.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten v. Miller.)

„Petition der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft um eine Subvention aus Landesmitteln für die mit dem diesjährigen Weinbau-Congresse in Marburg zu verbindende Weinbau-Ausstellung.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Conrad)

Diese drei Petitionen weise ich dem Finanz-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Steiermark um Gewährung einer Subvention von 800 fl.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen.)

Diese Petition verweise ich an den Landeskultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause unter Zurückziehung der von mir am 15. September 1874 beim hohen Landtage eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend die Schonzeit des Wildes, einen geänderten Gesetzentwurf über denselben Gegenstand mit der Bitte um verfassungsmäßige Behandlung desselben vorzulegen.

**Landeshauptmann-Stellvertreter**: Es wird diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die Wahl des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Marburg ist verificirt. Ich werde den Herrn Abgeordneten ersuchen, das Angelöbniß zu leisten.

(Das Haus erhebt sich. — Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer verliest die Angelobungsformel; Abg. Dr. Kaday leistet die Angelobung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Seidl das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation. (Rufe: Er ist nicht anwesend!) Da der Herr Abgeordnete Seidl in der Sitzung nicht anwesend ist, ertheile ich dem Herrn Referenten des Landes-Ausschusses Grafen Kottulinsky das Wort zur Beantwortung der in der 6. Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation, betreffend die Sann-Regulirung.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Kottulinsky**: In der Sitzung des hohen Landtages vom 15. März l. J. hat der Herr Abgeordnete der Städte und Märkte des Wahlbezirktes Cilli nachstehende Anfragen an den Landes-Ausschuß gerichtet (liest):

„Sind dringende und anderweitige Gründe als die genannten vorhanden, welche die volle Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 1. Mai 1875 im vergangenen Jahre nicht zuließen, und ist der Landes-Ausschuß in der Lage und gewillt, den Landtags-Beschluß vom 1. Mai 1875 noch in diesem Jahre auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die von der hohen Regierung in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage über die Sann-Regulirung auch in dieser Session des hohen Landtages nicht eingebracht werden sollte?“

Ich beehre mich, im Namen des Landes-Ausschusses diese Anfragen in Folgendem zu beantworten, und erlaube mir nur, vorerst den vom hohen Landtage in der Sitzung vom 1. Mai 1875 gefaßten Beschluß vorzulesen. Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die durch wiederholte Landtags-Beschlüsse und auch von Seite der Regierung anerkannte Dringlichkeit der Sann-Regulirung und mit Rücksicht auf die in den Landes-Präliminarien pro 1875 und 1876 bereits bewilligten Beträge auf Grund des der Regierung vorliegenden technischen Ausführungs-Operates die sofortige Inangriffnahme der Arbeiten an den meist gefährlichen Stellen zu veranlassen und mit der hohen Regierung wegen Leistung einer entsprechenden Beitragsquote in Verhandlung zu treten.“

Die früheren Verhandlungen, betreffend die Einbringung eines Landesgesetzes zum Zwecke der Regulirung des Sannflusses sind dem hohen Landtage aus den Rechenschaftsberichten für das Jahr 1874 und die Periode vom 1. August 1874 bis Ende Februar 1875 bekannt. Ich habe nur hinzuzufügen, daß schon in einer an die k. k. Statt-

halterei gerichteten Note vom 12. December 1874 das Ersuchen um die unverweilte Inangriffnahme der Sann-Regulirung bei dem Fixpunkte I des bezüglichen Operates gestellt wurde und der Landes-Ausschuß sich bereit erklärt habe, die vom hohen Landtage in den Voranschlag für 1875 eingestellte Summe von 5000 fl. zu dem gedachten Zwecke flüssig zu machen, wenn ein gleicher Beitrag aus Reichsmitteln geleistet wird.

Diese Bedingung zu stellen findet sich der Landes-Ausschuß verpflichtet, um sowohl die Bedeckung der für diesen Wasserbau erforderlichen Kosten zu sichern, als auch um zu vermeiden, daß dem Lande eine größere Last als der nach dem beantragten Gesetze das Land und den Staat gleichmäßig treffende Beitrag aufgebürdet werde.

Dieses Ersuchen ist ohne eingehende Erledigung seitens der Regierung geblieben.

In Folge des Landtags-Beschlusses vom 1. Mai 1875 hat der Landes-Ausschuß unterm 5. Mai 1875 die k. k. Statthalterei, indem er derselben das obervähnte Ersuchen in Erinnerung brachte, unter Hinweisung auf den Umstand, daß nunmehr in Folge der Landtags-Beschlüsse 10.000 fl. zur Verfügung stehen, neuerdings ersucht, auf Grund des der Regierung vorliegenden technischen Ausführungs-Operates die sofortige Inangriffnahme der Arbeiten an den meist gefährdeten Stellen zu veranlassen und im Sinne der obervähnten Note vom 12. December 1874 dahin zu wirken, daß die Beitragsleistung des Staates nach den Grundsätzen des zu gewärtigenden Landesgesetzes stattfinde.

Auch über dieses Ersuchen ist eine eingehende Erledigung nicht erfolgt.

Indem der Landes-Ausschuß aus den obervähnten Gründen und nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Landtags-Beschlusses vom 1. Mai 1875 eine vorläufige Zusicherung der gleichmäßigen Beitragsleistung seitens der Regierung verlangen mußte, war es diesem nicht möglich, einseitig und allein, wie in der Begründung der Interpellation angedeutet wird, ohne Mitwirkung der Regierung zur Ausführung der Regulirungs-Arbeiten durch seine Organe zu schreiten, weil in den vorausgegangenen Verhandlungen und dem Gesehentwurfe die Mitwirkung der Regierung und ihrer Organe in Aussicht genommen ist und dem Landes-Ausschusse durch den Landtags-Beschluß vom 1. Mai 1875 aufgetragen wurde, und weil die bezüglichen Bauprojecte, nach welchen nach dem Auftrage des Landtages die Arbeiten ausgeführt werden sollten, dem Landes-Ausschusse nicht zur Verfügung standen, da diese wegen der noch immer beim Ministerium schwebenden Verhandlungen sich in den Händen der Regierungs-Behörden

befanden und dem Landes-Ausschusse der Umfang der auszuführenden Arbeiten nicht bekannt war.

Der Landes-Ausschuß mußte umsomehr eine eingehende Erledigung seitens der Regierung und die eheste Inangriffnahme der Sann-Regulirung erwarten, als der Herr Regierungs-Vertreter in der 12. Sitzung der Session 1875 am 24. April erklärte, daß er mit aller Wahrscheinlichkeit in der Lage sein werde, in den nächsten Tagen eine Regierungsvorlage bezüglich der Sann-Regulirung einzubringen.

Unterm 6. November v. J. erging an die k. k. Statthalterei das wiederholte Ersuchen um eheste Verwirklichung der vom steiermärkischen Landtage wiederholt, und zwar zuletzt in der Sitzung vom 1. Mai 1875 ausgesprochenen Intention bezüglich der ehesten Inangriffnahme der Sann-Regulirungsarbeiten an den gefährlichsten Stellen und um Mittheilung der dießfalls eingeleiteten Schritte, und wurde dieses Ersuchen unterm 11. December 1875 erneuert.

Erst unterm 14. Jönung d. J., S. 503, wurde seitens der k. k. Statthalterei ein von dem k. k. Ministerium herabgelangter, gegenüber dem früheren modificirter neuer Gesetzentwurf, die Sann-Regulirung betreffend, dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, worin die Einbringung der betreffenden Regierungsvorlage in der jetzigen Session in Aussicht gestellt wurde, ohne daß jedoch hiebei auf das wiederholte Ersuchen bezüglich der sogleichen Inangriffnahme eingegangen wurde.

Das Gutachten über diesen Gesetzentwurf wurde nach Einvernehmung des Landesbauamtes mit Note vom 26. Februar der k. k. Statthalterei mitgetheilt, wornach die endliche Einbringung des Gesetzes bei dem hohen Landtage zu gewärtigen ist.

Aus dem Gesagten geht hervor:

1. Daß der Landes-Ausschuß, soweit es ihm möglich war, durch die an die k. k. Regierung wiederholt gerichteten Zuschriften dem Auftrage des hohen Landtages nachgekommen ist.

2. Daß es ihm aus den angeführten Gründen nicht möglich war, einseitig durch seine Organe allein und ohne Mitwirkung der Regierung diesen Auftrag zur vollen Ausföhrung zu bringen.

3. Daß er ohne Mitwirkung der Regierung und Leistung der nach dem zu gewärtigenden Gesetze den Staat treffenden Beiträge sich nicht in der Lage befinde, die Sann-Regulirungsarbeiten einseitig in Angriff zu nehmen und auszuföhren, jedoch bereit sei, das mehrerwähnte Ersuchen an die Regierung um sogleiche Inangriffnahme an den gefährlichsten Stellen unter Leistung eines dem Landesfondsbeitrage gleichen Beitrages aus Staatsmitteln nach den Bestimmungen des zu gewärtigenden Gesetzes zu

erneuern, wenn dasselbe im gegenwärtigen Landtage nicht eingebracht werden sollte.

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Nach der Geschäftsordnung ist eine Besprechung des Gegenstandes dann gestattet, wenn der hohe Landtag es verlangt. Wenn vom hohen Hause dießbezüglich ein Antrag nicht gestellt wird (Niemand meldet sich), erkläre ich den Gegenstand für erledigt.

Es ist mir soeben der Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines Landes-Schulfondes (Beilage Nr. 58) zugekommen, und habe ich denselben sofort unter die Herren vertheilen lassen. Schon zu Beginn der Sitzung sind den Herren Abgeordneten zugekommen:

Der Bericht des Sonder-Ausschusses in Verfassungs-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die an den Regierungs-Vertreter im Landtage gerichteten Interpellationen (Beilage Nr. 51) und

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz um Genehmigung der Verpfändung des städtischen Verzehrungssteuer-Zuschlages und der städtischen Pflastermauth für die Obligationen des Stadtanlehens per drei Millionen Gulden ö. W. (Beilage Nr. 54).

Zur Vervollständigung der vom hohen Landtage in der verfloffenen Session beschlossenen Geschäftsordnung ist es sehr wünschenswerth, daß der Bericht des Sonder-Ausschusses in Verfassungs-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die an den Regierungs-Vertreter im Landtage gerichteten Interpellationen, sobald als möglich in Verhandlung gezogen werde, daher ich mir zu beantragen erlaube, diesen Gegenstand auf die heutige Tagesordnung zu stellen. (Zustimmung.)

Ebenso ist die Erledigung des Antrages des Gemeinde-Ausschusses, das Anlehen der Stadtgemeinde Graz betreffend, sehr dringend, weshalb ich mir dem hohen Hause vorzuschlagen erlaube, auch diesen Bericht heute noch zu erledigen. Wenn dagegen keine Einsprache erhoben wird, (nach einer Pause): werde ich auch diesen Gegenstand auf die heutige Tagesordnung stellen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Landes-Ausschusses über die Resultate der Erhebungen bezüglich der Regulirung des Mauthweßens.** (Beilage Nr. 35.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Rottulinsky**: Ich beantrage, diesen Bericht dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter**: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinden Eisbach, Haslach, Hochregist, Tregist und Oberneuberg um Bewilligung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband.

(Beilage Nr. 46.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman** (von der Tribüne): Ich beantrage, diesen Bericht sogleich in Vollberathung zu nehmen.

**Landeshauptmann-Stellvertreter**: Wenn gegen diesen Antrag keine Einwendung erhoben wird (Niemand meldet sich), ersuche ich den Herrn Referenten den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman**: Die im Berichte erwähnten Gemeinden haben an den Landes-Ausschuß ein Ansuchen um die Erwirkung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband gerichtet. Da die gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt worden sind und auch das Bedürfniß einer solchen Gebühr zur Bestreitung unbedeckter Gemeindebedürfnisse nachgewiesen erscheint, stellt der Landes-Ausschuß folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Folgenden Gemeinden wird zur Einhebung einer in die Gemeindecasse fließenden Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband die Bewilligung ertheilt: den Gemeinden Eisbach im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, Haslach im Gerichtsbezirke Wildon, Hochregist und Tregist im Gerichtsbezirke Voitsberg, und zwar jeder derselben bis zu 10 fl., endlich der Gemeinde Oberneuburg im Gerichtsbezirke Pöllau im Betrage per 6 fl.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe.

(Beilage Nr. 45.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Rottulinsky**: Ich beantrage, diesen Bericht dem Landeskultur-Ausschusse zuzuweisen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter**: Wir nehmen nun in Verhandlung den Bericht des Sonder-Ausschusses in Verfassungsangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die an den Regierungs-Vertreter im Landtage gerichteten Interpellationen.

(Beilage Nr. 51.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **Wannisch** (von der Tribüne — liest): „Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat den ihm in der Sitzung des hohen Landtages . . . . (wird unterbrochen vom)

**Landeshauptmann-Stellvertreter**: Ich bitte, Herr Berichterstatter! Nach der Geschäftsordnung dürfen gedruckte Berichte nur vorgelesen werden, wenn das hohe Haus es verlangt. Da nun dießbezüglich ein Antrag nicht gestellt wurde, bitte ich, nur den Antrag des Ausschusses zu verlesen.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **Wannisch**: Der Sonder-Ausschuß stellt zwei Anträge, der eine bezieht sich auf die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes und der zweite betrifft die im Falle der Annahme dieses Gesetzes nothwendig werdenden Aenderungen in der Geschäftsordnung. Die Anträge lauten (liest):

„I. Der hohe Landtag wolle das beiliegende Gesetz, betreffend die an den Regierungs-Vertreter im Landtage gerichteten Interpellationen, beschließen.“

„II. Der hohe Landtag geruhe, die aus der Annahme des beiliegenden Gesetzentwurfes sich als nothwendig ergebenden Aenderungen der Geschäftsordnung vom 13. April 1875 zu beschließen und den Landes-Ausschuß mit der Durchführung zu beauftragen.“

**Landeshauptmann-Stellvertreter**: Es werden zwei Anträge gestellt; der erste Antrag betrifft das Gesetz selbst und der zweite die durch dieses Gesetz bedingte Aenderung der Geschäftsordnung. Ich eröffne zunächst die General-Debatte über beide Anträge. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Absätze des Gesetzes vorzulesen.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **Wannisch** (liest):

„Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, den Statthalter oder dessen Stellvertreter über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise des Landtages gehören, zu interpelliren.“

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wünscht Jemand zu diesem Absätze das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der erste Absatz ist angenommen.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **Wannisch** (liest):

„Die Interpellation muß von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet sein und dem Landeshauptmanne überreicht werden; — sie ist längstens in der nächsten Landtags-Sitzung vorzulesen und dem Interpellirten zu übergeben.“

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wünscht Jemand zu diesem Absätze das Wort?

Abg. **Kemtschmidt** (Vorstadt Graz): In der vorigen und auch in der jetzt geltenden Geschäftsordnung war eine derartige Beschränkung, wie sie in dem eben verlesenen Absätze vorgeschlagen wird, nicht enthalten: es war jedem einzelnen Abgeordneten freigestellt, Interpellationen zu stellen. In dem vorliegenden Gesetze nun ist die Beschränkung aufgenommen, daß eine Interpellation an den Regierungs-Vertreter von mindestens drei Mitgliedern des hohen Landtages unterfertigt sein müsse, und diese Bestimmung scheint mir nicht zweckmäßig zu sein. Wenn schon eine Beschränkung stattfinden soll, so soll die Beschränkung eine derartige sein, daß sie wirklich der Anzahl der Mitglieder des hohen Hauses entspricht, und da scheint mir die Anzahl von drei Mitgliedern zu gering.

Ich stelle daher den Antrag, welchen schon der Landes-Ausschuß in seinem ursprünglichen Berichte gestellt hat, daß die Interpellationen von mindestens fünf Mitgliedern zu unterfertigen seien.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich werde mich auf keine ausführliche Widerlegung des von dem Herrn Vorredner gestellten und auch nur kurz begründeten Antrages einlassen, sondern mir nur bezüglich eines Grundes, welchen er für seinen Antrag angeführt hat, erlauben, denselben ziffermäßig richtig zu stellen.

Von dem geehrten Herrn Vorredner wurde gewünscht, daß die vom Gesetze normirte Anzahl von Mitgliedern, die zur Unterfertigung von Interpellationen erforderlich sein soll, der Anzahl der Mitglieder des hohen Hauses entspreche. Ich weiß nun nicht, inwieferne er dieses „entsprechen“ präcisirt haben will. Wenn es nämlich nicht unstatthaft ist, in dergleichen Fällen ein Analogon zu suchen, so

dürfte ein solches zunächst im Abgeordnetenhause zu finden sein, dort aber findet wo das gleiche ziffermäßige Verhältniß statt, wie es hier im Antrage des Sonder-Ausschusses im Verhältnisse von 3:60 Mitgliedern ausgedrückt ist. Ich könnte mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Kemtschmidt** nicht anschließen.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wenn Niemand mehr das Wort verlangt (Niemand meldet sich), so bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten **Kemtschmidt** zur Unterstützung, und ersuche jene Herren, welche den Antrag, daß zur Stellung einer Interpellation an den Regierungs-Vertreter die Mitfertigung von fünf Mitgliedern erforderlich sein solle, unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **Wannisch:** Da kein Gegenantrag vorliegt, habe ich keine weiteren Bemerkungen zu machen.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den zweiten Absatz des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der zweite Absatz ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die folgenden Absätze, Titel und Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Verfassungsangelegenheiten **Wannisch** (liest):

„Der Interpellirte kann sogleich Antwort ertheilen oder die Beantwortung für eine spätere Sitzung zusichern oder dieselbe mit Angabe der Gründe ablehnen.

Eine Verhandlung über solche Interpellationen und deren Beantwortung ist unzulässig.

Mit der Durchführung wird Mein Minister des Innern beauftragt.“

(Bei der Abstimmung werden die drei letzten Absätze, sowie auch Titel und Eingang des Gesetzes aus 51 der Beilagen ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Das Gesetz ist somit nach dem Ausschufsantrage unverändert angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Antrage des Sonder-Ausschusses, betreffend die in Folge des soeben beschlossenen Gesetzes nothwendig werdenden Aenderungen der Geschäftsordnung.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **Wannisch:** Sobald dieses Gesetz die a. h. Sanction erhalten haben wird, muß auch die Geschäftsordnung diesem Gesetze entsprechend obgeändert werden, weshalb der Sonder-Ausschuß den weitem Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag geruhe die durch das soeben angenommene Gesetz bedingten Aenderungen der Geschäftsordnung vom 13. April 1875 zu beschließen, und den Landes-Ausschuß mit der Durchführung zu beauftragen“

Diese Aenderungen würden in Folgendem bestehen:

Linea 3 des Paragraphen 43 hätte zu entfallen, und die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Interpellationen an den Regierungs-Vertreter, wie sie soeben vom hohen Hause beschlossen wurden, wären als § 44 in die Geschäftsordnung aufzunehmen und zwar mit Berufung auf das soeben angenommene Gesetz — alles natürlich nur dann, wenn dieses Gesetz die a. h. Sanction erhält. Die weiteren Aenderungen in den Zahlen der darauffolgenden Paragraphen der Geschäftsordnung sind selbstverständlich.

(Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Der nächste Gegenstand ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz um Genehmigung zur Verpfändung des städtischen Verzehrungssteuer-Zuschlages und der städtischen Pflastermauth für die Obligationen des Stadtanlehens pr. drei Millionen Gulden österr.**

**Währung.**

(Beilage Nr. 54.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinden-Angelegenheiten, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kemtschmidt** (von der Tribüne): Wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ersichtlich ist, hat die Stadtgemeinde Graz mittelst Landesgesetzes vom 2. März 1873 die Bewilligung erhalten, im Wege einer Creditoperation ein Darlehen von 3,000.000 fl. aufnehmen zu dürfen. Dieses Darlehen sollte durch Ausgabe unverzinslicher Lose beschafft werden. Das Bankhaus jedoch, mit welchem der dießbezügliche Vertrag abgeschlossen wurde, sah sich durch die mittlerweile eingetretene Finanzkrisis außer Stande, seinen Verpflichtungen nachzukommen und das für das Darlehen erforderliche Geld zu beschaffen. Der Gemeinderath von Graz beschloß deshalb, das Anlehen durch Emission von mit 6% zu verzinsenden und binnen 30 Jahren zu tilgenden, auf den Ueberbringer lautenden Obligationen in Stücken zu 1000, 500 und 100 fl. aufzunehmen. Da aber die Gemeinde in der Anhoffnung der zu erhaltenden Millionen bereits Verpflichtungen eingegangen ist und Beschlüsse gefaßt hat, welche sie nöthigten, bedeutende Auslagen zu machen, welche nicht mehr rückgängig zu machen sind, so sah sie sich veranlaßt, bei der ersten österreichischen Sparcasse in

Wien auf Rechnung der erwähnten, erst später auszugebenden Stadtoobligationen einen Vorschuß im Betrage von 2½ Millionen gegen Verpfändung ihrer Realitäten unter der Bedingung aufzunehmen, von dem Erlöse der auszugebenden Obligationen vor Allem diese Schuld und zwar binnen sechs Jahren zu tilgen.

Mit den Ministerial-Erlässen vom 9. April 1875 und 16. Februar 1876 wurde die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Obligationen mit der Bedingung ertheilt, daß zu Gunsten dieser Schuld der der Stadt Graz zukommende 33⅓% Zuschlag zur Verzehrungssteuer und das Pflastermauth-Erträgniß verpfändet und behufs Ueberwachung der ordnungsmäßigen Anlehensgebahrung, insbesondere auch der baldigen Abstoßung des bei der Sparcasse aufgenommenen Darlehens eine Commission bestellt und für diese Bestimmungen die landesgesetzliche Genehmigung eingeholt werde, welche nach dem § 47 lit. k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom Jahre 1869 hiezu erforderlich ist.

Durch die Verpfändung der obgenannten Einkommenposten wird keine neue Schuld geschaffen und auch der Gemeinde keine neue Last aufgebürdet, weil sie für das Anlehen ohnehin mit ihrem ganzen Vermögen und Einkommen haften muß, wohl aber wird durch diese Maßregel der Creditwerth der Obligationen erhöht, woraus der Vortheil entsteht, daß dieselben zu einem höheren Course begeben werden können.

Die Einsetzung der Controls-Commission kommt freilich in Betreff der Anlehensgebahrung etwas spät, weil bereits die 2½ Millionen größtentheils verausgabt sind: immerhin aber wird sie von guter Wirkung sein, da sie auf die pünktliche Abzahlung der Zinsen hinzuwirken und zu verhindern haben wird, daß die Zinsen des Anlehens aus dem Capitale selbst bestritten werden.

Indem nun der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den im Berichte des Landes-Ausschusses angegebenen Gründen vollkommen beipflichtet, stellt er folgende Anträge (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) „Der Stadtgemeinde Graz wird in Gemäßheit des § 47 lit. k ihrer Gemeinde-Ordnung vom 8. December 1869 die Genehmigung ertheilt, für das mit dem Landesgesetze vom 2. März 1873 bewilligte, in zu 6% verzinslichen und binnen 30 Jahren rückzahlbaren, mit dem Capitalsbetrage an die Ueberbringer lautenden Obligationen auszugebende Stadtanlehen im Nominalbetrage von drei Millionen Gulden zu Gunsten der Inhaber dieser Obligationen den ihr zustehenden 33⅓%igen Zuschlag zur Verzehrungssteuer und das Pflastermauth-Erträgniß zu verpfänden.“

b) „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß behufs Ueberwachung der ordnungsmäßigen Anlehensgebarung, insbesondere auch der baldigen Abstopfung des bei der ersten österreichischen Sparkasse aufgenommenen und auf den städtischen Realitäten haftenden Darlehens eine von der Gemeindevertretung zu wählende, jedoch von ihr unabhängige Anlehens-Controls-Commission bestellt werde.“

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Ich glaube nicht daß es nothwendig sein wird über diese Anträge eine General-Debatte zu eröffnen, ich werde daher bloß über jeden der beiden Anträge abgefordert die Debatte eröffnen. (Zustimmung.)

Der Antrag a des Sonder-Ausschusses lautet: (Wiederholt denselben.) Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Radkersburg): Ich möchte mir nur erlauben, bezüglich des ersten Antrages eine stylistische Aenderung vorzuschlagen. Im Antrage a des Sonder-Ausschusses heißt es in der dritten Zeile: „in zu 6% verzinslichen und binnen 30 Jahren rückzahlbaren, mit dem Capitalbetrage von 3,000.000 Gulden u. s. w.“

Mit diesem Satze soll gesagt sein, daß die Inhaber der Obligationen der Stadt Graz, wenn dieselben verlost werden, was innerhalb 30 Jahren zu geschehen hat, den vollen Betrag ohne Rücksicht auf den Courswerth erhalten sollen. Diese Bedingung würde nach meiner Meinung deutlicher und präciser ausgesprochen sein, wenn das Wort „rückzahlbaren“ erst nach dem Worte „Capitalbetrage“ gesetzt würde, so daß der betreffende Passus zu lauten hätte: „und binnen 30 Jahren mit dem Capitalbetrage rückzahlbaren“.

Diese von mir vorgeschlagene Fassung war auch in dem Gesuche, welches die Stadtgemeinde Graz an den Landes-Ausschuß gerichtet hat, enthalten und ist auch wörtlich im Motivenberichte, welchen die hohe Regierung dem Reichsgesetze, betreffend die Verwendung der Obligationen der Stadt Graz zur fruchtbringenden Anlage von Pupillargeldern, beigegeben hat, eingefügt. Der Antrag dünkte, meiner Ansicht nach, an Deutlichkeit gewinnen, wenn die von mir vorgeschlagene Fassung angenommen würde.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

Der Antrag a des Sonder-Ausschusses habe zu lauten (liest):

„Der Stadtgemeinde Graz wird in Gemäßheit des § 47, lit k ihrer Gemeindeordnung vom 8. December 1869 die Genehmigung erteilt, für das mit dem Landesgesetze vom 2. März 1873 bewilligte, in zu 6% verzinslichen und binnen 30 Jahren mit dem

Capitalbetrage rückzahlbaren, an die Ueberbringer lautenden Obligationen auszugebende Stadtanlehen im Nominalbetrage von drei Millionen Gulden zu Gunsten der Inhaber dieser Obligationen den ihr zustehenden  $3\frac{1}{3}\%$ igen Zuschlag zur Verzehrungssteuer und das Pflastermauth-Erträgniß zu verpfänden.“

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abg. Dr. Portugall zur Unterstüzung, und eruche jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist unterstüzt.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Nemtschmidt:** Ich habe gegen diese Abänderung nichts einzuwenden; der Sonder-Ausschuß glaubte nur den Antrag des Landes-Ausschusses unverändert annehmen zu sollen, und deshalb behielt derselbe auch diese Stylistik bei. Da jedoch nach meiner Meinung die Abänderung, welche der geehrte Herr Vorredner vorgeschlagen hat, eine zweckmäßige ist, so glaube ich im Namen des Sonder-Ausschusses beantragen zu können, es sei der Antrag a mit der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Portugall vorgeschlagenen Aenderung anzunehmen.

(Bei der Abstimmung wird Punkt a mit der vom Herrn Abgeordneten Dr. Portugall beantragten Aenderung angenommen. Sogin wird auch Punkt b des Antrages des Gemeinde-Ausschusses ohne Debatte unverändert angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Wir kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist zur Erledigung der auf der Tagesordnung stehenden **Petitionen.**

Der Petitions-Ausschuß hat zunächst über die Petition der Krankenwärterin Anna Lackner zu referiren. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Schmitt** (von der Tribüne): Anna Lackner, gewesene Kranken- und Gebärhaus-Wärterin, bittet, um Erhöhung ihrer täglichen Provisionsgebühr von 8 auf 14 Kreuzer.

Besagte Anna Lackner ist laut beiliegendem Tauffcheine im J. 1806 geboren, somit 70 Jahre alt; sie hat ferner vom J. 1838 bis 1857 als Aushilfswärterin im land-schaftlichen Gebär- und Krankenhause gedient und hat sich während dieser Zeit laut Zeugniß des verstorbenen Herrn Professor Göb und der Oberin im Krankenhause zur vollsten Zufriedenheit benommen und in der Krankenpflege als sehr verwendbar gezeigt. Sie stand somit durch 19 Jahre in



ununterbrochener Dienstleistung im Krankenhause. Sie wurde 1857 wegen Krankheit entlassen und ihr mittelst Erlasses der h. Statthalterei vom 29. April 1857 eine tägliche Provisionsgebühr von 8 Kreuzern bewilligt.

Laut einem weiteren beiliegenden ärztlichen Zeugnisse des Bezirksarztes Dr. Richter ist sie nun an einer Entartung der Gelenke schwer erkrankt und auch theilweise erblindet.

Der Petitions-Ausschuß hat sich in Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe, nämlich der Kränklichkeit, der braven Dienstleistung der Bittstellerin und des geringen Betrages, mit dem das Budget des Landes dadurch belastet werden würde, entschlossen, dem h. Hause den Antrag zu stellen:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es sei der gewesenen Krankenhauswärterin Anna Lackner, geboren 1806, der gegenwärtige Bezug der Provisionsgebühr von 8 auf 14 Kreuzer täglich zu erhöhen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Conrad, Namens des Petitions-Ausschusses über die Petition der Rechnungsrathswaise Amalie Kuglmaier den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Freiherr v. **Conrad** (von der Tribüne): Die Petentin Amalie Kuglmaier, landschaftliche Rechnungsrathswaise, bittet um Verleihung einer jährlichen Gnadengabe.

Die Bittstellerin ist 49 Jahre alt und Adoptivtochter des im Jahre 1874 verstorbenen Rechnungsrathes Kuglmaier, welcher der Landschaft durch 41 Jahre gedient hat und bald nach seiner Pensionirung gestorben ist. Seine Gattin starb vor ihm und trat daher nicht in den Genuß der Pension. Laut ärztlichem Zeugnisse leidet die Petentin an Blutarmuth, Athembeschwerden und hochgradiger Augenschwäche. Sie erhielt bereits im Jahre 1875 eine Gnadengabe von 100 fl. und bittet nun heute, um ihrer drückenden Nahrungsforgen für immer in beruhigender Weise überhoben zu sein, um eine permanente Gnadengabe.

Der Petitions-Ausschuß konnte sich angesichts der dormaligen Finanzlage nicht entschließen, dem h. Hause die Bewilligung einer permanenten Gnadengabe zu beantragen, glaubt aber doch, daß die Bewilligung der Summe, welche ihr im vorigen Jahre gewährt worden ist, nämlich einer Gnadengabe von 100 fl., auch für dieses Jahr beantragt werden solle. Die Ziffer, welche die Summe all dieser Gnadengaben zusammen ausmacht, ist keine solche, daß sie einen erheblichen Einfluß auf das Budget des Landes haben wird; andererseits sind aber Diejenigen, denen man diese Gnadengaben gewährt, Personen, die mit so drückenden

Nahrungsforgen zu kämpfen haben, daß das Deficit in ihrem Haushalte ein noch viel größeres und unausfüllbareres ist, als das Deficit im Budget des Landes.

Der Petitions-Ausschuß glaubt daher, obwohl er sich ebenfalls das Princip der größten Sparsamkeit strenge gegenwärtig gehalten hat, doch diese Person der Gnade des h. Hauses empfehlen und die Gewährung einer Gnadengabe von 100 fl. ein für allemal beantragen zu sollen, besonders mit Rücksicht auf die lange Dienstzeit des Vaters der Bittstellerin. Der Petitions-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen, der Amalie Kuglmaier eine einmalige Gnadengabe von 100 fl. zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Die nächste Petition, über die Bericht zu erstatten ist, ist die der landsch. Diurnistenswitwe Johanna Schröckinger.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Freiherr v. **Conrad:** Johanna Schröckinger, landsch. Diurnistenswitwe, bittet um Gewährung einer Gnadengabe pro 1876.

Der Gatte der Bittstellerin, welcher im Jahre 1872 gestorben ist, war 9 Jahre Aushilfsbeamter bei landschaftlichen Aemtern. Bittstellerin ist Mutter von 5 Kindern und vollkommen mittellos; sie petitionirte bereits im Jahre 1872 um Gewährung einer Gnadengabe; ihre Petition kam aber damals nicht zur Verhandlung. Im Jahre 1874 petitionirte sie abermals und erhielt vom h. Hause eine Gnadengabe von 50 fl. Es ist nun allerdings hier zu erwägen, daß der Mann dieser Person kein definitiv angestellter Beamter, sondern nur Aushilfsbeamter war. Es dürften aber vielleicht andere Gründe im Stande sein, das h. Haus zu bewegen, dem Ansuchen der Bittstellerin stattzugeben. Der Mann der Bittstellerin war nämlich Steuerbeamter und verfiel durch das Verbrechen eines seiner Untergebenen nicht nur in eine schwere Erbspflicht, sondern er wurde sogar seines Dienstes entlassen, obwohl ihm selbst kein anderes Verschulden zur Last fiel, als daß er die pflichtmäßige Obsorge versäumt hatte. Er trat dann in den Dienst der Landschaft, starb und nun fällt die Erhaltung der Familie einem andern, ihm nahe verwandten landschaftlichen Beamten zur Last, der einer Berücksichtigung würdig ist. Durch das also, was Sie der Bittstellerin gewähren, gewähren Sie zugleich diesem Beamten, welcher noch im activen Dienste der Landschaft steht, eine Erleichterung, deren er würdig ist und deren er bedarf. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß der Vater der Bittstellerin Vorspannbeamter war und im Jahre 1848 in Ausübung seines Dienstes erstochen worden ist. Es lastet also ein ziemlich großes Maß von

Glend auf der Familie der Petentin; und eben in Anbetracht all' dessen erlaubt sich der Petitions-Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: der Johanna Schröfänger werde eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Wir gelangen nun zum Berichte über die Petition der Feuerwächterswaise Rosalia Holzinger. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses v. Miller, über diese Petition zu referiren.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses v. Miller (von der Tribüne): Rosalia Holzinger, Feuerwächterswaise, bittet um Verleihung einer jährlichen Gnadengabe.

Ihr Vater wurde mit Decret vom 21. October 1820 als landsch. Kanonier angestellt, wurde am 6. Juni 1849 zum landsch. Feuerwächter ernannt, 1864 pensionirt und starb am 4. Juli 1875 im 86. Lebensjahre.

Das Gesuch der Bittstellerin ist mit dem Taufscheine derselben, der ein Alter von 49 Jahren nachweist, mit dem Sterbescheine ihres Vaters, mit dem Armuthszeugnisse und mit einem nicht legalisirten ärztlichen Zeugnisse gehörig instruirt. Das ärztliche Zeugniß besagt, daß die Bittstellerin an chronischen Magenbeschwerden leidet. So schwer nun auch die lange Dienstzeit des Vaters der Bittstellerin, welche 44 Jahre beträgt, in's Gewicht fällt, so muß doch andererseits auch berücksichtigt werden, daß das Alter der Bittstellerin kein besonders hohes ist und daß die im ärztlichen Zeugnisse nachgewiesenen Beschwerden vorübergehender Natur und zwar solche Beschwerden sind, die eigentlich eine Erwerbsunfähigkeit nicht involviren.

In Ansehung dieser Umstände erlaubt sich der Petitions-Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei das Gesuch der Feuerwächterswaise Rosalia Holzinger um eine jährliche Gnadengabe abweislich zu bescheiden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Es folgt der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition des Zwangsarbeitshaus-Aufsichterswitwe Elisabeth Bischofberger um eine Gnadengabe.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses v. Miller: Elisabeth Bischofberger, Witwe des ehemaligen Zwangsarbeitshaus-Aufsichters Engelbert Bischofberger, bittet um Bewilligung einer jährlichen Gnadengabe.

Der verstorbene Gatte der Bittstellerin hat als provisorischer Aufseher des Zwangsarbeitshauses in Messendorf

bis zu seinem Todestage, d. i. bis zum 22. Februar 1876, durch 3 Jahre 6 $\frac{2}{3}$  Monate dem Lande gedient. Vor seinem Eintritte in den Dienst in Messendorf wurde er nach 7jähriger Militärdienstzeit als Invalide superarbitriert.

Laut Taufscheines ist dessen Witwe 43 Jahre alt; laut Armuthszeugnisses besitzt sie keinerlei Vermögen oder Rente. Dagegen ist im Armuthszeugnisse angeführt, daß sie zwei unmündige Kinder habe. Jedoch mangelt ein ärztliches Zeugniß über die Erwerbsunfähigkeit.

In Ansehung der Umstände, daß die Bittstellerin sich noch in einem rüstigen Alter befindet, zweitens daß sie ihre Erwerbsunfähigkeit nicht ausreichend nachgewiesen hat, und drittens, daß der verstorbene Gatte nur ganz kurze Zeit, u. z. in provisorischer Stellung gegen monatliche Auffündigung dem Lande gedient hat, beantragt der Petitions-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei das Gesuch der Elisabeth Bischofberger um eine jährliche Gnadengabe abweislich zu bescheiden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Wir kommen nun zu den Petitionen, über die der Finanz-Ausschuß zu referiren hat. Ich ersuche zunächst den Bericht über die Petition des Steuereinnehmers Anton Kraus vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Oberranzmeyer** (von der Tribüne): Der bereits pensionirte Steuereinnehmer Anton Kraus ist zu wiederholten Malen an den hohen Landtag mit einer Petition um Rückerstattung und Abschreibung seines Erlasses pr. 1105 fl. 19 kr. herangeraten.

Die gegenwärtige Petition bezweckt nicht so sehr die Abschreibung des Erlasses, sondern sie zielt vielmehr darauf hin, daß ein früher vom Staate eingehobener und an den Grundentlastungsfond abgeführter Betrag dem Petenten zurückvergütet werde. Der hohe Landtag hat wiederholt erklärt, daß er auf keines dieser Ansuchen eingehen könne. Durch die Abschreibung würde, wenn sie ihm bewilligt werden würde, die Frage entschieden sein, wer die Pflicht zur Haftung für die defraudirten Gelder zu übernehmen habe, und diese Frage ist noch eine offene. Ebenso wenig kann der Grundentlastungsfond erhaltene Gelder wieder zurückgeben, weil ein solcher Präcedenzfall zu der Absurdität führen würde, daß vielleicht alles, was an den Grundentlastungsfond bereits abgeführt ist, von demselben wieder zurückgefordert werden könnte. Der Landtag hat in Berücksichtigung der unverschuldeten Situation des Petenten das Aeußerste schon gethan, indem er in einer vertraulichen Sitzung beschlossen hat, daß ihm die von ihm in Form

eines zurückbehaltenen Sparkassenebuches mit 1200 fl. Einlage erlegte Caution zurückgegeben werde, und indem er keinen weiteren Betrag von den Ersatzgeldern zwangsweise einheben ließ; der Petent hat also nichts mehr zu bezahlen; andererseits kann aber auch der Landesfond keinen Betrag mehr herausgeben.

In Folge dessen stellt der Finanz-Ausschuß in Erledigung dieser Petition folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß diese Petition nicht auf Abschreibung eines erst zu erfolgenden, sondern auf Rückzahlung des schon erfolgten Ersatzes gerichtet ist, kann in Hinweis auf den Landtagsbeschluß der 7. Sitzung vom 28. September 1872, in Hinweis auf die schon gemachten weitgehendsten Zugeständnisse der vertraulichen Sitzung vom 10. Jänner 1874 und in Hinweis auf die noch immer nicht ausgetragene Frage der Haftung des Staates ein- für allemal auf die Petition nicht eingegangen werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Nun gelangen wir zu den Petitionen, über die der Gemeinde-Ausschuß Bericht zu erstatten hat, u. z. zunächst zu der Petition der Steuergemeinde *Misselsdorf* um Bewilligung der Trennung von der Ortsgemeinde *Gosdorf*. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, darüber zu referiren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Freiherr v. Hammer-Purgstall** (von der Tribüne): In der 4. Sitzung wurde dem Gemeinde-Ausschusse eine Petition der Katastralgemeinde *Misselsdorf* zugewiesen, welche das Ansuchen stellt, von der Ortsgemeinde *Gosdorf*, welche in demselben politischen Bezirke, nämlich im Bezirke *Nadkersburg* gelegen ist, getrennt und als selbstständige Ortsgemeinde constituirt zu werden.

In der Petition wird angeführt, daß der Weg zwischen *Misselsdorf* und *Gosdorf* ein weiter sei, ohne daß diese Entfernung näher bezeichnet wird. Es liegt wohl der Petition eine Skizze bei, welche jedoch mit keinem Maßstabe versehen ist und aus der man daher ebensowenig ein Bild von der Entfernung sich machen kann. Es wird ferner angeführt, daß die Actenstücke lange beim Gemeindevorstande von *Gosdorf* liegen bleiben, bevor sie nach *Misselsdorf* kommen. Ueber die Steuerpflicht, sowohl als über die Einwohnerzahl wird in der Petition nichts Näheres angegeben. Der Gemeinde-Ausschuß hat sich aber im privaten Wege die Kenntniß verschafft, daß *Gosdorf* 400 und *Misselsdorf* 300 Einwohner zähle. Ferner wird in der Petition von 37 Häusern mit 37 Einwohnern gesprochen, wonach auf jedes Haus Ein Einwohner entfiel. (Heiterkeit.)

Wenn dieß auch ein Irrthum sein mag, so spricht dieß doch nicht für die genauen Erhebungen welche dieser Petition vorausgegangen sind.

Ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses von *Gosdorf*, der sich in dieser Richtung ausgesprochen hätte, liegt nicht bei, wohl aber eine Erklärung der Gemeinde *Gosdorf*, nach welcher diese Gemeinde nach Abtrennung von *Misselsdorf* sich selbst für lebensfähig hält. Ueber *Misselsdorf* ist darin gar nichts gesagt. Da nun die Einwohnerzahl der letzteren Gemeinde nur 300 beträgt und über die Steuerpflicht gar nichts gesagt wird, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Lebensfähigkeit derselben in Zweifel ziehen müssen und er stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei auf die Petition der Steuergemeinde *Misselsdorf* um Bewilligung zur Trennung von der Ortsgemeinde *Gosdorf* und selbstständige Constituierung als Ortsgemeinde nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Es folgt der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Steuergemeinde *Romatschachen* um Trennung von der Ortsgemeinde *Pischelsdorf*. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Freiherr v. Bischof** (von der Tribüne): Die Wahlberechtigten der Steuergemeinde *Romatschachen* haben im Wege einer Petition an den h. Landtag das Ansuchen gestellt, daß es gestattet werden möge, daß die Steuergemeinde *Romatschachen* von der Ortsgemeinde *Pischelsdorf* getrennt und als eigene Ortsgemeinde constituirt werde. Die gegenwärtige Ortsgemeinde *Pischelsdorf* besteht nämlich aus zwei Katastralgemeinden, dem Markte *Pischelsdorf* und der Katastralgemeinde *Romatschachen* mit der Ortschaft *Klein-Pesendorf*.

Die Petenten führen als Grund ihres Begehrens an, daß sich, seitdem sie mit der Marktgemeinde *Pischelsdorf* vereinigt sind, höchst unleidliche Verhältnisse bei diesem Zusammenleben ergeben haben und es daher für sie höchst wünschenswerth wäre, als eigene Gemeinde constituirt zu sein. Sie führen z. B. an, daß die localen Bedürfnisse von *Pischelsdorf* durch die Gemeindeumlage, wozu auch die Bewohner von *Romatschachen* beizutragen haben, gedeckt werden, so z. B. die Kosten für die Beleuchtung des Ortes *Pischelsdorf*; sie führen ferner an, daß nicht ein einziges Mitglied des jetzigen Gemeinde-Ausschusses aus der Gemeinde *Romatschachen* stamme; sie führen weiter an, daß die Entfernung einer Stunde Weges von *Pischels-*

dorf nach Romatschachen die Handhabung der verschiedenen Angelegenheiten des Gemeindefehens sehr erschwert. Sie meinen, daß die Constituirung als selbstständige Gemeinde um so eher zulässig sein dürfte, als sie ein eigenes Vermögen besitzen, welches aus einer Weideparcelle im Flächenmaße von 725 □ Klaftern und aus einem Antheile an einer Staatsschuldverschreibung im Betrage von 317 fl. bestehe. (Heiterkeit.)

Der Gemeinde-Ausschuß hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem h. Hause die Gewährung des von den Petenten gestellten Ansuchens nicht zu empfehlen und zwar aus folgenden Gründen: Gegenwärtig zählen die Gemeinden Pischelsdorf und Romatschachen zusammen 1200 Einwohner, welche eine Steuerschuldigkeit von 3284 fl. zu entrichten haben. Im Markte Pischelsdorf allein sind in 123 Häusern 800 Einwohner mit einer Steuerschuldigkeit von 2323 fl.; in der Steuergemeinde Romatschachen mit der Ortschaft Klein-Pesendorf sind in 76 Häusern 400 Einwohner mit einer Steuerschuldigkeit von 961 fl.; das Flächenausmaß der Steuergemeinde Romatschachen beträgt 912 Joch.

Diese Ziffern allein schon waren für den Gemeinde-Ausschuß genügend, um die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß eine solche Gemeinde offenbar nicht im Stande sein könne, die ihr nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1864 hat die Statthalterei, im Falle die Trennung einer Gemeinde angefordert wird, nur ihre Ansicht darüber auszusprechen, ob die neu zu bildende Gemeinde im Stande sein werde, den Obliegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu entsprechen. Durch das Landesgesetz vom 17. December 1874, erschienen im Landes-Gesetz-Blatte vom Jahre 1875, wurde aber festgesetzt, daß die Trennung einer Ortsgemeinde nur dann erfolgen könne, und zwar durch einen vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschuß, wenn jede der auseinander zu trennenden Gemeinden die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem gesetzlichen Wirkungskreise — also sowohl dem übertragenen als auch dem selbstständigen — erwachsenen Verpflichtungen besitze. Die Statthalterei hat sich nun rücksichtlich des vorliegenden Ansuchens der Gemeinde Romatschachen dahin ausgesprochen, daß sie aus öffentlichen Rücksichten der Trennung nicht beistimmen könne und zwar mit Rücksicht darauf namentlich, daß die neu zu bildende Gemeinde Romatschachen die ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen nicht im Stande sei.

Für den Gemeinde-Ausschuß war noch weit mehr das Bedenken maßgebend, daß eine so kleine Gemeinde noch viel weniger im Stande sein werde, die wichtigen Obliegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu erfüllen.

Wenn die Bewohner der Katastralgemeinde Romatschachen anführen, daß sie gegenwärtig zu rein localen Bedürfnissen und Anstalten des Marktes Pischelsdorf in Form der Gemeinde-Umlage beitragen müssen, so beruht dieß auf einer Unkenntniß der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung; denn nach § 72 derselben sind die Ausgaben für Einrichtungen, die nur einem Orte und seinen Bewohnern nützen können, auch nur auf jene directen Steuern aufzuthellen, welche von den im Orte selbst anwesenden Hausbesitzern entrichtet werden. Wenn daher wirklich von Seite des Gemeinde-Ausschusses der gegenwärtigen Ortsgemeinde Pischelsdorf die Deckung solcher rein localen Bedürfnisse aus den allgemeinen Gemeinde-Umlagen gesetzwidrig beschlossen sein sollte, dann würde ganz entschieden den Bewohnern der Katastralgemeinde Romatschachen das Recht zustehen, im Wege des Recurses gegen einen solchen Beschuß aufzutreten und Abhilfe dagegen zu begehren.

In einem früheren Gesuche der Gemeinde Romatschachen um Trennung von dem Markte Pischelsdorf haben die Bewohner von Romatschachen angeführt, daß auch schon bezüglich des Jagd-Pachtschillings nicht ordnungsmäßig vorgegangen werde, weil der Gemeinde Romatschachen nur ein Drittel und die übrigen zwei Drittel der Gesamtsumme des Jagd-Pachtschillings dem Markte Pischelsdorf vom Gemeinde-Ausschusse zugewiesen wurden. Auch das beruht auf einer völligen Gesetzesunkenntniß der betreffenden Bewohner von Romatschachen, weil nach dem Jagdpatente das Erträgniß des Jagd-Pachtschillings überhaupt nicht einen Bestandtheil des Gemeinde-Einkommens bildet, sondern nach Maßgabe der Größe des Besizes der einzelnen Grundbesitzer auf dieselben zu vertheilen ist. Es wird sehr wünschenswerth sein, wenn der Landes-Ausschuß, nachdem nun der hohe Landtag in die Kenntniß von solchen ungesetzlichen Vorgängen der beteiligten Gemeinden gekommen ist, die Gemeinden über die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung aufklären würde.

Nachdem aber die vorliegenden Daten der Majorität des Gemeinde-Ausschusses die Ueberzeugung aufdrängen mußten, daß eine neu constituirte Gemeinde mit dem Umfange der gegenwärtigen Katastralgemeinde Romatschachen entschieden nicht im Stande sein werde, die ihr nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so stellt der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die von den Wahlberechtigten der Steuergemeinde Romatschachen sub Post Nr. 18 de 1876 angeforderte Abtrennung der Steuergemeinde Romatschachen von der Ortsgemeinde Pischelsdorf behufs Constituirung der Steuergemeinde

Romatschachen als selbstständige Ortsgemeinde wird nicht bewilligt.“

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.)  
Hohes Haus! Es handelt sich heute um eine Petition, welche seit einer Reihe von Jahren, wenn auch nicht direct an das hohe Haus, so doch an den Landes-Ausschuß bereits zum fünften Male herantritt.

Es handelt sich um den immer dringender und lebhafter zu Tage geförderten Wunsch der Steuergemeinde Romatschachen um Trennung von der Ortsgemeinde Pischelsdorf.

Wenn man auch für die Bewilligung von solchen Trennungsgesuchen, sowie im Allgemeinen für die Verkleinerung von Gemeinden nicht sein kann, ein Standpunkt, auf welchem auch ich stehe, so dürfte eine Ausnahme denn doch zulässig und sogar wünschenswerth sein, wo es sich um Trennung von Markt- und Landgemeinden handelt, da es eine bekannte Thatsache ist, daß die Belastung der Landgemeinden für Zwecke, die ihnen mehr oder minder, auch gänzlich fern liegen, andererseits das den Märkten anhängende Bleigewicht der in mehr oder minder unnatürlicher Weise mit ihnen verbundenen Landgemeinden Zustände schafft, welche der Entwicklung eines gedeihlichen Gemeindelebens nicht förderlich sind; und so hat denn auch der steiermärkische Landtag, welcher in seiner großen Majorität der Verkleinerung der Gemeinden principiell nicht zustimmen konnte, seit einer Reihe von Jahren in den weit-aus meisten Fällen den an ihn gestellten Trennungsgesuchen seine Zustimmung dort nicht versagen zu können geglaubt, wo es sich um die Trennung einer Marktgemeinde von einer Landgemeinde handelte.

Die Gemeinde Romatschachen ist von der Ortsgemeinde Pischelsdorf eine Stunde Weges entfernt, durch welchen Umstand allein schon die Schwierigkeit für den Gemeindevorsteher, seiner Amtspflicht auch bezüglich der Gemeinde Romatschachen nachzukommen, gegeben ist. Dieser Umstand wird vom Gemeindebeamten Pischelsdorf, welches für die Trennung sich ausspricht, bestätigt, daß in dessen Folge die Wahlen in den Gemeinde-Ausschuß derartige sind, daß in der laufenden Wahlperiode Romatschachen im Gemeinde-Ausschusse gar nicht vertreten ist.

Den ferneren Umstand, daß Romatschachen durch seine Vereinigung mit der Ortsgemeinde Pischelsdorf zu einer 20procentigen Umlage gelangt ist, während sie, für sich allein bestehend, mit einer Umlage von 6 bis 8 Procent das Auslangen finden könnte; daß Romatschachen für Wege und Brücken, welche nicht in seinem Interesse, in Mitleidschaft gezogen wird, — das Alles hat, wie ich von sehr authentischer Seite und über persönlich gepflogene Erkundigungen in Erfahrung gebracht habe, dazu geführt, einen Zustand der Erbitterung zu schaffen, welcher einen so hohen

Grad bereits erreicht hat, daß die Steuergemeinde Romatschachen nie ermüden wird, um die Lostrennung von der Gemeinde Pischelsdorf zu petitioniren.

Daß aber dieser Zustand der Erbitterung bereits einen sehr bedenklichen Grad erreicht hat, beweist, daß die Bezirkshauptmannschaft Weiz im Jahre 1874 auf Grundlage dieses Verhältnisses an die k. k. Statthalterei das Ansuchen gerichtet hat, in die schon wiederholt angesuchte Trennung der besagten Gemeinde einzuwilligen.

Es ist allerdings die Steuerkraft von 700 Gulden eine nicht bedeutende, wenn auch in vielen Gemeinden des Landes die Steuerkraft keine höhere ist und ich insbesondere anführen kann, daß in der Gegend, wo ich zu Hause bin, in der Gegend von Feldbach, dieselbe nicht höher und namentlich in der nächsten Nähe von Gleichenberg es sehr viele Gemeinden gibt, deren Steuerkraft nicht einmal diese Höhe erreicht, ja Gemeinden, deren gesammter Steuergulden kaum 500, ja nicht 400 beträgt (Ruf: Hört, hört!) — und doch erfüllen diese Gemeinden ihre ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht schlechter, als diejenigen, welche eine doppelt so große und welche eine noch höhere Steuerkraft haben.

Ich schwärme nicht für so kleine Gemeinden; allein bei dem Umstande, als hier Zustände vorliegen, welche, wie ich genau erhoben habe, sich als völlig unhaltbar herausstellen, und welche Jedermann die Ueberzeugung beibringen müssen, daß es unmöglich ist, so heterogene und immer mehr und mehr centrifugale Elemente in wahrer Verbindung zu halten, und in Anbetracht, daß dadurch ein gedeihliches Gemeindeleben beeinträchtigt, Zwietracht und Unfrieden selbst in das Familienleben getragen wird, glaube ich, daß uns die geringe Steuerkraft der fraglichen Gemeinde um so weniger abhalten sollte, gerade diesen unleidlichen Zuständen je eher je besser ein Ende zu machen, da ja auch die Steuerkraft vieler anderen Gemeinden des Landes nicht höher ist.

Ich erlaube mir daher an das hohe Haus die sehr dringende Bitte zu richten, meinen Antrag annehmen zu wollen, da der Landes-Ausschuß bereits im Jahre 1874 eben auf Trennung der beiden Gemeinden eingerathen hat.

Mein Antrag geht dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die Petition der Gemeinde Romatschachen mit Klein-Pesendorf um Trennung dieser Gemeinde von der Ortsgemeinde Pischelsdorf und Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde mit dem Namen Romatschachen zu bewilligen.“

Sollte das hohe Haus diesem Antrage beizustimmen nicht für gut finden, so erlaube ich mir noch für diesen Fall einen Eventualantrag zu stellen, welcher dahin geht:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Romatschachen mit Klein-Pesendorf um Bewilligung der Trennung von der Ortsgemeinde Pischelsdorf und Constituirung zu einer selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen Romatschachen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten.“

Ich füge jedoch bei, daß ich der Ansicht nicht bin, daß der Landes-Ausschuß, welcher im Jahre 1874 sich für die Trennung der beiden Gemeinden ausgesprochen oder doch der k. k. Statthalterei die Geneigtheit, in die Trennung einzuwilligen, bekannt gegeben hat, bei neuerlichen Erhebungen neue Momente zu Tage fördern könnte. Ich erlaube mir daher besonders meinen ersten Antrag dringend dem Wohlwollen des hohen Hauses zu empfehlen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Zur Unterstützung des Antrages meines unmittelbaren Herrn Vorredners möchte ich bloß anführen, daß, wie ich mich aus den Acten genau erinnere, auch der Markt Pischelsdorf selbst geneigt ist und beschlossen hat, das Trennungsgesuch der Landgemeinde Romatschachen zu befürworten, daß daher von Seite der Gemeinde-Vertretung selbst, dem Petite der Gemeinde Romatschachen stattzugeben, ingerathen wird.

Abg. **Heinrich Graf D'Alvernas** (L.-G. Umgebung Graz): Wenn der Zustand kleiner Gemeinden Ursache ist, daß es Uebelstände gibt, so ist die erste Behörde, welche darunter leidet, die k. k. Bezirkshauptmannschaft. Nun aber haben wir eben gehört, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft selbst in die Trennung der in Rede stehenden Gemeinden ingerathen hat, und damit, glaube ich, ist schon die Haupteinwendung abgeschnitten und der Beweis geliefert, daß es möglich ist, daß diese Gemeinde wirklich für sich allein bestehen kann; denn die Bezirkshauptmannschaft ist gewiß jene Behörde, welche über die Verhältnisse der einzelnen in ihrem Sprengel gelegenen Gemeinden die genaueste Kenntniß sich zu verschaffen in der Lage ist.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Freiherr von Bischof** (L.-G. Leoben): Der Herr Abgeordnete **Freiherr v. Hammer-Purgstall** hat einen Eventualantrag gestellt, welcher dahin geht, für den Fall als sein erster Antrag auf Bewilligung des Trennungsansuchens nicht angenommen werden sollte, den Landes-Ausschuß mit neuerlichen Erhebungen in dieser Angelegenheit zu betrauen. Dieser eventuelle Antrag ist jedenfalls nicht zu empfehlen, weil die Erhebungen bereits ganz gründlich gepflogen worden sind und das genügende Materiale geben, um die Frage meritorisch zu beurtheilen.

Der selbe Herr Abgeordnete hat auch hervorgehoben, daß es sehr viele kleine Gemeinden mit nur wenigen Hundert Gulden Steuerschuldigkeit gebe, und daß auch diese Gemeinden die ihnen gesetzlich zukommenden Obliegenheiten nicht schlechter erfüllen als andere Gemeinden.

Dasselbe Motiv, aber auch kein anderes, hat der Bezirkshauptmann von Weiz angeführt, als er über das Ansuchen der Gemeinde Romatschachen rücksichtlich Pischelsdorf Bericht zu erstatten hatte. Das ist aber nach meiner Ueberzeugung entschieden gar kein Grund, der dafür spricht; denn die Zahl solcher lebensunfähiger und nothwendig unter ungesunden Verhältnissen leidender Gemeinden zu vermehren, kann nicht unser Bestreben sein.

Ich sehe es durchaus nicht als einen günstigen Umstand an, daß es sehr viele solcher Gemeinden gibt, wie sie der Herr Abgeordnete **Freiherr v. Hammer-Purgstall** geschildert hat, sondern ich glaube, daß diese Thatsache eine sehr traurige und bedauernswerthe ist, und ich bin überzeugt, daß der hohe Landtag, welcher sich in ähnlichen Fällen immer auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Lebensfähigkeit der Gemeinden durch alle Mittel erhöht werden müsse, dießmal sich unmöglich auf den Standpunkt stellen kann, daß, weil es sehr viele solcher zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zukommenden Obliegenheiten unfähiger Gemeinden gibt, deren Zahl noch um eine vermehrt werden soll.

Es handelt sich im gegebenen Falle, und das bitte ich wohl zu bedenken, auch nicht bloß darum, die Trennung der Katastralgemeinde Romatschachen von der Marktgemeinde Pischelsdorf zu hindern. Es ist ganz richtig, daß der hohe Landtag wiederholt anerkannt hat, daß eine Gemeinschaft zwischen einer Marktgemeinde und einer Landgemeinde unter Umständen sehr schwierig ist. In dieser Richtung liegen allerdings wiederholte Beschlüsse des Landtages vor, aber es handelt sich im vorliegenden Falle nicht bloß um die Trennung der Landgemeinde Romatschachen von der Marktgemeinde Pischelsdorf, sondern es handelt sich außerdem noch darum, diese loszutrennende Landgemeinde als selbstständige Ortsgemeinde zu constituiren, und das, meine Herren! ist wesentlich ein Anderes.

Würde die Katastralgemeinde Romatschachen das Ansuchen gestellt haben, man möge ihr die Bewilligung ertheilen, sich von der Marktgemeinde Pischelsdorf zu trennen und mit einer anderen benachbarten Landgemeinde zu vereinigen, dann stünde die Sache freilich anders und dann wäre es vielleicht recht gut möglich, auf das Ansuchen um Trennungsbewilligung einzugehen.

So lange es sich aber bloß darum handelt, zu beurtheilen, ob die von der Gemeinde Pischelsdorf abzutrennende Gemeinde Romatschachen lebensfähig, d. h. im Stande sei, die ihr nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, kann nach der Ansicht des Gemeinde-Ausschusses, die ich hier zu vertreten habe, nur Ein Urtheil abgegeben werden, und zwar dahin, daß eine solche Gemeinde die ihr zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen nicht fähig sei, und das hat auch bereits die k. k. Statthalterei in allerentschiedenster Form ausgesprochen.

Die eine Stunde weite Entfernung von Pischelsdorf ist gewiß auch nicht ein solches Moment, das die Trennung absolut nothwendig erscheinen läßt; denn ich bitte Sie, zu bedenken, daß es unzählige Gemeinden in Steiermark gibt, deren Grenzen von dem Mittelpunkte der Ortsgemeinde noch weiter entfernt sind als bloß eine Stunde Weges.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall hervorgehoben hat, daß die Gemeinde Romatschachen, wenn sie von der Ortsgemeinde abgetrennt würde, vielleicht mit nur 6—8 Procent Umlage die Gemeindebedürfnisse zu decken in die Lage käme, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß 6 Procent von der gegenwärtigen Steuerschuldigkeit der Gemeinde Romatschachen kaum 60 Gulden betragen; ob damit Alles geleistet werden kann, was nach der heutigen Gesetzgebung einer selbstständigen Ortsgemeinde auferlegt ist, das überlasse ich mit der größten Beruhigung der eigenen Beurtheilung aller Mitglieder des hohen Hauses.

Vielleicht würde diese genannte Summe hinreichen wenn Personen in Romatschachen sind, die alle Geschäfte des Gemeinde-Ausschusses, des Gemeindevorstandes, des Gemeindefchreibers 2c. 2c. in vollkommen genügender Weise besorgen könnten. Das aber scheint mir nicht der Fall zu sein, und um einen besonders drastischen Beleg für die Ansicht des Gemeinde-Ausschusses anzuführen, daß die eventuell zu bildende Gemeinde Romatschachen absolut nicht die Fähigkeit hätte, auch nur die allergewöhnlichsten Geschäfte der Gemeindeverwaltung, die ihr nach dem Gesetze obliegen würden, zu besorgen, erlaube ich mir ein Actenstück vorzulesen, welches ich unter den Acten über diesen Gegenstand gefunden habe.

Es ist dieß das Gesuch der Wähler der Katastralgemeinde Romatschachen vom 30. Jänner 1874. Dasselbe lautet (liest):

„Wir Endesunterzeichnete von der Orttschaft Romatschachen als Realitätenbesitzer mit Grund, N. b. G.-B., B. 56, — das dürfte wahrscheinlich eine Gesetzescitation sein, welche, weiß ich allerdings nicht — Wir sind von Pischelsdorf zu weit entfernt, daß wir wegen jeder Angelegenheit

hin gehen um Auskunft, und ersuchen das hochlöbliche k. k. Ministerium der Innung um die Ratification des Amtes, für uns Realitäten Besitzer in der oberwähnten Orttschaft Romatschachen ist zufolge selbstständig zu erkennen.

Nach gesetzlichen N. b. G.-B., B. 56. So erbitten wir für uns von der Orttschaft Romatschachen Eigenthümlich das Amt selbstständig auszuüben.

Daher von dessen Orttschaft Pischelsdorf das Amt zu trennen, so bitten wir um die Bewilligung das hochlöbliche k. k. Ministerium der Innung für uns Grund und Realitätenbesitzer von Romatschachen.

Wir wollen nach unseren Gutachten selbstständig Pflicht und Schutz leisten, für den h. löbl. k. k. Verein.“ (Heiterkeit.)

Für mich geht aus der Form dieses Gesuches die vollkommene Ueberzeugung hervor, daß eine zukünftige Gemeinde Romatschachen nicht im Stande sein würde, die allereinfachsten Geschäfte, die in dem Wirkungskreise einer Gemeinde nach dem Gesetze liegen, zu besorgen (Rufe: Oho! rechts), und ich kann daher als Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses nur meinen früher gestellten Antrag dem h. Hause zur Annahme empfehlen.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall**: Ich erlaube mir nur behufs einer sachlichen Berichtigung noch einmal das Wort zu ergreifen.

Selten in der Lage, dem sehr verehrten Herrn Berichterstatter gegenüber, vielmehr gewohnt, an seiner Seite zu stehen, muß ich doch auf das Entschiedenste bestreiten, daß die Bezirkshauptmannschaft Weiz in ihrer Eingabe an die k. k. Statthalterei als Grund für das Gesuch der Gemeinde Romatschachen nur geltend gemacht hat, daß es ja auch viele andere Gemeinden gebe, die nicht mehr Steuer zahlen. Es wurde von der Bezirkshauptmannschaft insbesondere auf den Unfrieden in der Gemeinde und auf all' die unhaltbaren Zustände hingewiesen, wie ich sie im Allgemeinen zu schildern mir bereits erlaubt habe, und ich möchte den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter ersuchen, das Haus zu befragen, ob es nicht wünschen würde, daß diese von mir erwähnte Eingabe, welche den Acten beiliegt, verlesen werden solle, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bezirkshauptmannschaft nicht nur aus dem vom Herrn Berichterstatter hervorgehobenen Grunde, sondern aus vielen anderen, und nur neben diesem, auch aus diesem Grunde ingerathen hat, die Trennung zu bewilligen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischof**: Es ist ganz richtig, daß die Bezirkshauptmannschaft, wie ich auch schon vorhin angegeben habe, in die Bewilligung des Trennungs-Ansuchens einräth; da sie aber selbstverständlich das Hauptgewicht doch darauf legen mußte,

ob die zukünftige Gemeindegemeinschaft lebensfähig sein würde, hat sie dieses Moment — und das habe ich besprochen — damit beleuchtet, daß sie sagte, es gebe ja viele Gemeinden, die nicht mehr Mittel zur Deckung des für den Gemeindehaushalt nöthigen Aufwandes haben, und die ihren Verpflichtungen darum doch nicht schlechter nachkommen als viele andere Gemeinden.

Nach meiner Ansicht nun erfüllen all' diese Gemeinden die ihnen aus dem Gesetze zukommenden Obliegenheiten sehr schlecht, und daß dem wirklich so sei, hat auch der Abgeordnete Freih. v. Hammer-Purgstall in früheren Sessionen des Landtages zu wiederholten Malen und bei verschiedenen Angelegenheiten selbst hervorgehoben, z. B. als es sich darum handelte, daß die Gemeinden die Dienstboten-Ordnung und andere Gesetze nicht in entsprechender Weise zur Ausführung bringen (Geiterkeit), und so glaube ich denn, daß es nicht unrichtig war, als ich sagte, daß die Bezirkshauptmannschaft als alleinigen Grund für die Lebensfähigkeit der neuen Gemeinde angeführt hat, daß ja schon viele andere ebenso wenig lebensfähige Gemeinden bestehen.

Ich muß noch aufmerksam machen, daß die k. k. Statthalterei in ihrer Note an den Landes-Ausschuß ganz einfach nur gesagt hat, daß es aus öffentlichen Rücksichten nicht empfohlen werde könne, in die angesuchte Trennung einzugehen, weil die Mittel zur Erfüllung der der neuen Gemeinde aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen in dieser Gemeinde nicht vorhanden sein dürften.

Für den Gemeinde-Ausschuß war aber nicht so sehr die Unfähigkeit der Landgemeinde Romatschachen, den aus dem übertragenen Wirkungskreise ihr erwachsenden Verpflichtungen gerecht zu werden, als die offenbare Unmöglichkeit, die viel wichtigeren Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises in entsprechender Weise zu besorgen, maßgebend, und diese Erkenntniß vorzüglich war es, welche ihn abhielt, die Constituierung der genannten Gemeinde zu einer selbstständigen Gemeinde zu empfehlen.

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich muß jedoch zuvor bezüglich der beiden vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall gestellten Anträge die Unterstützungsfrage stellen.

(Die Anträge des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall werden hinreichend unterstützt.)

Nachdem die Anträge eine hinreichende Unterstützung gefunden haben, bringe ich dieselben zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Freiherrn v. Hammer-Purgstall, der dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei die Abtrennung der Katastralgemeinden Romatschachen mit Klein-Pesendorf von der Ortsgemeinde Pischelsdorf und Constituierung zu einer selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen Romatschachen zu bewilligen“, — zustimmen, sich zu erheben (Geschicht). Ich zähle 16 Stimmen dafür. Bitte um die Gegenprobe. (Geschicht). Der Antrag des Herrn Freiherrn v. Hammer-Purgstall ist abgelehnt und gelangt nunmehr der für den Fall der Ablehnung des ersten Antrages gestellte Eventualantrag zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

„Es sei die Petition der Katastralgemeinde Romatschachen mit Klein-Pesendorf um Bewilligung der Abtrennung von der Ortsgemeinde Pischelsdorf und Constituierung zu einer selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen Romatschachen dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen.“

(Bei der Abstimmung wird auch dieser Antrag abgelehnt und sohin der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Der Gemeinde-Ausschuß hat noch den Bericht über die Petition der Catastralgemeinden St. Johann ob Drautsch und Drautsch um Trennung von der Ortsgemeinde Saldenhofen, angekündigt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung über diese Petition einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (von der Tribüne): In der fünften Sitzung des hohen Landtages wurde die Petition der Katastralgemeinden St. Johann ob Drautsch und Drautsch um Abtrennung von der Ortsgemeinde Saldenhofen dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung überwiesen. In dieser Petition, welche von 34 Wahlberechtigten unterschrieben ist, werden örtliche und pecuniäre Anstände geltend gemacht, welche aber nicht näher nachgewiesen erscheinen, und wird weiters hervorgehoben, daß sich in beiden Orten bereits eine gegenseitige Erbitterung groß gezogen hat. Eine Erklärung des Gemeindeamtes von Saldenhofen liegt nicht bei oder nur in dem Sinne, daß dasselbe nichts dagegen hätte, daß die erwähnten Steuergemeinden abgetrennt, nicht aber mit der Gemeinde St. Weit verbunden werden. Da nun in der Petition von der Ortschaft St. Weit keine Erwähnung gemacht wird und endlich die Petition selbst zu dem Schlusse gelangt, der hohe Landtag möge den Landes-Ausschuß mit den weiteren Erhebungen in dieser Angelegenheit und mit der Berichterstattung betrauen, hat der Gemeinde-Ausschuß auch keine Veranlassung gefunden,



weiter zu gehen als die Petenten selbst und stellt deshalb den Antrag:

„Es sei die Petition der Katastralgemeinden St. Johann ob Drautsch und Drautsch um Trennung von der Ortsgemeinde Saldenhofen dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abzutreten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe, wie die Herren wissen, dem Herrn Abgeordneten Seidl zur Stellung seiner Interpellation an den Landes-Ausschuß, betreffend die Behandlung der Böglinge des dritten und vierten Jahrganges an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Ansehung ihrer Militärdienstpflicht zu Beginn der Sitzung bereits das Wort ertheilt. Der Herr Abgeordnete war jedoch damals nicht anwesend, ist aber später im Hause erschienen und wünscht nun, am Schlusse der Sitzung seine Interpellation stellen zu dürfen. Ich werde das hohe Haus befragen, ob ich dem Herrn Abgeordneten zur Stellung seiner Interpellation jetzt noch das Wort ertheilen soll, nachdem dieser Vorgang von dem durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege abweicht. Wird dagegen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Seidl jetzt noch das Wort ertheile, eine Einwendung erhoben? (Es erfolgt keine Einwendung.) Da dieß nicht der Fall ist, nehme ich an, daß das Haus dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Seidl, seine Interpellation noch in der heutigen Sitzung stellen zu dürfen, zu willfahren geneigt ist, und ertheile dem Herrn Interpellanten das Wort.

**Abg. Seidl (L.-G. Marburg):** In der Sitzung vom 3. Februar 1875 des vom Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes für das Truppen-Contingent niedergesetzten Ausschusses beantragte ich eine Resolution, es sei die hohe k. k. Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß den Böglingen an den k. k. Lehrerbildungsanstalten, welche zur Einreihung in das Truppen-Contingent gelangen, die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in gleicher Weise zuerkannt werde, wie das Wehrgesetz es für angestellte Lehrer anordnet.

Der im Ausschusse anwesend gewesene Herr Minister für Landesverteidigung sprach sich in der Debatte über meinen Antrag zwar dahin aus, das von mir gestellte Begehren sei unerfüllbar, weil demselben die Bestimmungen des Wehrgesetzes entgegenstehen, sicherte jedoch zu, es werde in anderer Weise den Absichten meines Antrages entsprochen werden.

Se. Excellenz gab sodann folgende Erklärung ab:

„Den Böglingen der letzten zwei Jahre (III und IV) an einer Lehrerbildungsanstalt, welche zur Einreihung in das Rekruten-Contingent gelangen, wird für die Dauer des großen Lehrermangels nach Analogie und unter den Bedingungen des § 125 der Wehrgesetz-Instruction die vorläufige Beurlaubung zuerkannt, wenn die Verspätung ihrer Studien an einer Lehrerbildungsanstalt nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde und sie sich hierüber durch ihre Studien- oder sonstige, eine etwaige Unterbrechung rechtfertigende Zeugnisse, sowie über den Umstand auszuweisen vermögen, daß sie den Lehramtsstudien in einem der letzten zwei Jahrgänge mit Erfolg obliegen.“

Hierbei hat nicht der Schuljahrgang zur Zeit des Eintrittes in das stellungspflichtige Alter, sondern der Schuljahrgang zur Zeit der Affentirung maßgebend zu sein.

Geben die auf Grund der obervährnten Begünstigung beurlaubten Soldaten ihre Lehramtsstudien vor Vollendung derselben auf, so werden sie sofort zum dreijährigen Liniendienste herangezogen.

Nach Vollendung ihrer Studien an einer Lehrerbildungsanstalt dagegen sind solche Soldaten im Sinne des § 44 der Wehrgesetz-Instruction zur Einsendung des Zeugnisses der Reife und des Nachweises, daß sie als Unterlehrer auf einer bleibend systemisirten Lehrerstelle, wenn gleich nur provisorisch, verwendet werden, an das zur endgültigen Entscheidung hinsichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht berufene Commando der Truppe oder Anstalt verpflichtet.

Ueberdieß wird den Rücksichten für den Volksunterricht auch dadurch Rechnung getragen, daß die achtwöchentliche militärische Ausbildung auf zwei aufeinander folgende Jahre vertheilt wird und die Heranziehung zur ersten Ausbildung sowohl als auch zu den periodischen Waffenübungen zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit, nämlich während der Ferien, geschieht.“

Auf Grund dieser Erklärung zog ich meinen Antrag gegen dem zurück, daß Se. Excellenz der Aufnahme der Erklärung, ihrem ganzen Wortlaute nach, in das Protokoll zustimme; der Herr Landesverteidigungs-Minister pflichtete dem nicht nur bei, sondern sprach noch den Wunsch aus, es sei diese Erklärung gelegentlich der Berichterstattung über eine Petition des mährischen Landeslehrervereines im Abgeordnetenhaus zur Verlesung zu bringen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1875 referirte Herr Baron Hammer-Purgstall über die bezeichnete Petition und brachte die Erklärung zur Verlesung.

In grellem Widerspruche aber mit dem Inhalte der von Sr. Excellenz dem k. k. Herrn Landesverteidigungs-

Minister officiell abgegebenen Erklärung steht die Art und Weise, wie die zur Assentirung gelangenden Böglinge der k. k. Lehrerbildungsanstalten seitens der k. k. Militärbehörden behandelt werden.

Im Jahre 1875 gelangten vier Böglinge der k. k. Lehrerbildungsanstalt Marburg, und zwar zwei des vierten und zwei des dritten Jahrganges zur Assentirung, baten um Aufschub ihrer Präsenzdienstpflicht, erhielten denselben aber nur gegen Ausstellung eines Reverses, mit welchem sie sich verpflichten mußten, die Zeit des bewilligten Urlaubes über den gesetzlich festgestellten Zeitpunkt zur Uebersehung in die Reserve hinaus im Präsenzstande activ nachzudienen.

Zwei Lehrer des Wahlbezirkes, der mich hieher entsendete, welche als Lehramtszöglinge zum Militär assentirt worden waren, den Aufschub der Präsenzdienstpflicht bis zur Vollenbung ihrer Studien gegen Unterfertigung eines vorbeschriebenen Reverses erhielten und unmittelbar nach Absolvirung der Lehrerbildungsanstalt als Lehrer angestellt wurden, wurden von der Militärbehörde einberufen, mußten trotz der Erklärung des Herrn Landesvertheidigungs-Ministers ihre Schulen verlassen und befinden sich bei ihren Truppenkörpern im Präsenzdienststande, obwohl Seitens der Schulbehörden deren Enthebung von der Präsenzdienstpflicht begehrt wurde.

Angesichts des klaren und keinen Zweifel zulassenden Wortlautes der Erklärung muß ich um so mehr annehmen, daß die mit demselben nicht im Einklang stehende, das Interesse der Volksschule schädigende Behandlung von zur Einreichung in das Truppen-Contingent gelangenden Böglingen des III. und IV. Jahrganges der k. k. Lehrerbildungsanstalten doch nur auf einem Mißverständnisse beruhen kann, als Se. Excellenz der Herr Landesvertheidigungs-Minister noch in letzter Zeit über eine mündliche Anfrage die Zusicherung gab, daß Böglinge des III. und IV. Jahrganges der k. k. Bildungsanstalten für den Fall ihrer Assentirung im Sinne seiner Erklärung zu behandeln seien, daher ich mich mir die Frage erlaube:

„Ist der Landes-Ausschuß geneigt, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß den Interessen der Volksschule durch sofortige Enthebung der derzeit im Präsenzdienststande befindlichen, bereits angestellten Lehrer von der Präsenzdienstpflicht, sowie durch Beurlaubung der zur Assentirung gelangenden Böglinge des III. und IV. Jahrganges bis zur Vollenbung ihrer Studien und sodanniger Behandlung derselben als Lehrer im Sinne des § 27 des Wehrgesetzes jene Rücksicht zu Theil werde, welche Se. Excellenz der Herr Landesvertheidigungs-Minister in der mehrangeführten Erklärung zugesichert hat.“

Schließlich erlaube ich mir noch die Namen der von mir erwähnten Lehrer und Lehramtszöglinge anzuführen; es sind dieselben die Unterlehrer Max Kof von Zellnitz an der Drau im Schulbezirke Marburg und Karl Glucher von St. Georgen in W. Büheln im Schulbezirke St. Leonhard, dann die Böglinge Konrad Mejauschet und Josef Dobnik des IV. Jahrganges, dann Andreas Cernelitsch und Johann Kelič des III. Jahrganges der k. k. Lehrerbildungsanstalt Marburg.

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Ich werde diese Interpellation an den Landes-Ausschuß leiten.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Es ist zwar diese Interpellation nicht an die Regierung gerichtet, allein die Daten, die darin enthalten sind, sind gleichwohl derart, daß ich mir erlaube, dem Herrn Interpellanten und mit hin auch dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich es für meine Pflicht halte, Sr. Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungs-Minister Kenntniß von dem Inhalte dieser Interpellation zu geben, und ich bin überzeugt, daß derselbe die nöthigen Erhebungen pflegen und die erforderlichen Einleitungen treffen wird, damit dem Schulunterrichte in keiner Weise ein Nachtheil erwachse. (Bravo! Bravo!)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Ich beehre mich, noch dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Unterrichts-Ausschuß für heute Abend 5 Uhr zu einer Sitzung eingeladen ist. Der Verfassungs-Ausschuß wird morgen Vormittag 11 Uhr eine Sitzung halten. Die nächste Sitzung des Landesculturausschusses findet nach Schluß der öffentlichen Sitzung im Landtagssaale statt. Der Petitions-Ausschuß versammelt sich morgen Vormittag 10 Uhr, der Gemeinde-Ausschuß morgen Nachmittag 5 Uhr, endlich der Finanz-Ausschuß nach der heutigen Sitzung in seinem gewöhnlichen Local.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch den 22. d. M. Vormittag 10 Uhr statt. Ich stelle auf die

### Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschuße vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (Beilage Nr. 55);
2. Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines Landes-Schulfondes (Beilage Nr. 58);
3. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung mehrerer Bezirksstraßen I. Classe und deren Verlegung in die II. Classe und die Erhebung anderer Straßen in die I. Classe (Beilage Nr. 48);

4. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße von Passail durch die Weizklamm nach Weiz (Beilage Nr. 49);

5. Antrag des steiermärkischen Landes-Ausschusses auf Verleihung von Jahres-Unterstützungen an die beiden Söhne des gewesenen Landtags-Abgeordneten Dr. Johann Fleck auf die Dauer ihrer Studien (Beilage Nr. 53);

6. Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition

des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule um Bewilligung von Theuerungszulagen (Beilage Nr. 47);

7. Anträge des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Ausführung von Schutzbauten am Ennsflusse oberhalb Menhaus (Beilage Nr. 50).

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.)

